



Gut informiert

- Informationen und Hintergründe zur aktuellen Lage
- Tipps und Tricks im Umgang mit dem Virus
- Dort gibt es Hilfestellung



BETRIEBSPRAXIS

Ein neuer Arbeitsalltag – und viele Fragen

Das Virus stellt Werkstätten im Arbeitsalltag vor neue Herausforderungen. Hier finden Sie eine Liste von Antworten auf drängende Fragen rund ums Thema Arbeiten in Corona-Zeiten.

» Wo erhalte ich aktuelle Informationen zum Corona-Virus?

Beim Robert-Koch-Institut gibt es eine Liste von allgemeinen Fragen und Antworten zum neuartigen Coronavirus: www.rki.de/faq-ncov

» Besteht Infektionsgefahr beim Berühren von Oberflächen?

Fakt ist: Husten und Niesen bleiben die Hauptübertragungswege des Virus. Allerdings gilt auch, dass Oberflächen, die ständig angefasst werden, kontaminiert sein können. Viren können von dort auf die Hände und anschließend auf die Schleimhäute des Mundes, der Nase oder der Augen übertragen werden.

» Armaturenbrett, Lenkrad, Türgriffe – wie lange überleben Coronaviren auf unterschiedlichen Oberflächen?

Vierorts liest man zurzeit, dass Coronaviren bis zu neun Tage auf Oberflächen überleben können. Das stellt wahrscheinlich einen Maximalwert dar. In einer entsprechenden Studie, die zu diesem Wert gekommen ist, wurden die Stellen bewusst kontaminiert und bestmöglich bebrütet. Im Arbeitsalltag sind andere Werte wahrscheinlicher: Das Robert-Koch-Institut schreibt dazu: „Von anderen [...] Coronaviren ist bekannt, dass sie auf unbelebten Oberflächen, wie Metall, Glas oder Plastik eine gewisse Zeit überleben können. Hierbei hängt die Überlebenszeit von weiteren Einflussfaktoren wie Umgebungstemperatur und Luftfeuchtigkeit ab. Während beispielsweise in einer Studie [das Virus] HCoV-229E auf Plastik bereits nach 72 Stunden seine Infektiosität verlor, blieb SARS-CoV-1 auf dem selben Medium bis zu sechs Tage infektiös.“ Der Durchschnitt liege bei vier Tagen. Aufgrund der Ähnlichkeit von SARS-CoV-1 und SARS-CoV-2 seien für SARS-CoV-2 ähnliche Werte zu erwarten.

» Wie desinfiziere ich Oberflächen wirksam?

Hierzu sind Flächendesinfektionsmittel mit viruzider Wirksamkeit geeignet.

» Stellt Bargeld ebenfalls eine Infektionsquelle dar?

Nur bedingt. Der Virologe Christian Drosten sagte dazu in einem Podcast des NDR: „Das auf dem Geldstück klebende Virus würde ich mal weitgehend vergessen.“ Dennoch gilt der Rat: Wer mit Scheinen und Münzen hantiert, hatte normalerweise auch Kontakt mit anderen Menschen. Händewaschen mit Seife (mindestens 20 Sekunden) ist hier also Pflicht.

» Bremsbeläge, Kugellager und Co wurden in China gefertigt. Sind sie nun potenziell gefährlich?

Bisher sind keine Fälle bekannt, bei denen es durch importierte Waren zu einer Infektion gekommen ist. Das Robert-Koch-Institut berichtet hierzu: „Eine Infektion mit Sars-CoV-2 über Oberflächen, die nicht zur direkten Umgebung eines symptomatischen Patienten gehören, wie zum Beispiel importierte Waren, Postsendungen oder Gepäck, erscheint [...] unwahrscheinlich.“

» Was ist, wenn ich einen Auftrag wegen des Coronavirus nicht erfüllen kann?

Wenn die Lieferung unmöglich geworden ist – etwa, weil Ersatzteile ohne erheblichen Mehraufwand nicht geliefert werden können, können sich Werkstätten nach § 275 BGB auf höhere Gewalt berufen. Eine Erschwerung reicht allerdings nicht aus. Die höhere Gewalt befreit Vertragsparteien ganz oder teilweise von den vertraglichen Pflichten, deren Erfüllung unmöglich geworden ist. Alternativ ist zu prüfen, ob eine Vertragsanpassung oder ein Rücktritt vom Vertrag aufgrund des „Wegfalls der Geschäftsgrundlage“ (nach § 313 BGB) möglich ist.

» Darf ein Arbeitnehmer der Arbeit aus Angst vor einer Ansteckung fernbleiben?

Grundsätzlich nicht, aber: Das sollte der Arbeitgeber im Einzelfall entscheiden. Es gilt noch immer die Fürsorgepflicht für die Mitarbeiter – und in Zeiten, in denen weniger sozialer Kontakt besser ist, sollte die Werkstatt solche Entscheidungen einfacher treffen. Weitere Infos hierzu hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales zusammengestellt: www.bmas.de/DE/Presse/Meldungen/2020/corona-virus-arbeitsrechtliche-auswirkungen.html

» Was geschieht, wenn Mitarbeiter wegen des Virus nicht arbeiten dürfen?

Ist eine Quarantäne verhängt worden, geht das meist mit einem Tätigkeitsverbot für den Arbeitnehmer einher. Den daraus folgenden Verdienstausschlag zahlt bis zu sechs Wochen lang der Arbeitgeber. Dieser hat laut § 56 des Infektionsschutzgesetzes wiederum einen Anspruch auf Erstattung. Zuständig dafür ist in jedem Bundesland eine andere Behörde. Die richtige Anlaufstelle lässt sich auf der Internetseite des Robert-Koch-Instituts mithilfe der Postleitzahl herausfinden: tools.rki.de/plztool



FINANZEN

Welche Finanzhilfen gibt es – und wie bekomme ich sie?

In Zeiten, in denen viele Kunden fernbleiben, geraten viele Unternehmen in finanzielle Schieflagen. Die Bundesregierung hat versprochen, so viel Mittel wie nötig zur Verfügung zu stellen, um Unternehmen vital zu halten.

Das **Bundeswirtschaftsministerium** hat eine **Hotline** eingerichtet, unter der Experten von Montag bis Freitag zwischen 9 und 17 Uhr Fragen von Unternehmern zum Thema Corona beantworten: **030 18615-1515**.

Außerdem bietet das Ministerium auf seiner Website zahlreiche Informationen zum kürzlich vorgestellten Hilfsprogramm der Regierung: www.bundesfinanzministerium.de

Hier die wichtigsten Eckpunkte zum Hilfsprogramm:

Liquiditätshilfen

Es gibt Liquiditätshilfen: Der Zugang zu **günstigen Darlehen** wird erleichtert. Beim KfW-Unternehmerkredit und ERP-Gründerkredit wird die Möglichkeiten

zur Haftungsfreistellung für Betriebsmittelkredite erhöht. Das soll die Hausbanken dazu bewegen, Unternehmen auch bei verschlechterter Bonität Kredite zu gewähren. Über die Hausbanken sollen Unternehmen zudem **Zugang zu Krediten und Bürgschaften** der staatlichen KfW-Bank erhalten. Mittelständischen Unternehmen können damit kurzfristigen Liquiditätsbedarf schnell decken. Welche Möglichkeiten es konkret gibt – und die ab sofort gelten – lassen sich auf der Seite des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie finden: <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Dossier/coronavirus.html> (Punkt „Welche Maßnahmen und Förderinstrumente existieren, um Unternehmen in Deutschland bei Bedarf zu unterstützen?“).

Steuerliche Entlastung

Das Bundeswirtschaftsministerium will die Liquidität von Unternehmen auch durch steuerliche Maßnahmen verbessern. Zusammengetragen sind diese im „Maßnahmenpaket zur Abfederung der Auswirkungen des Coronavirus“. Dort heißt es:

- Die **Gewährung von Stundungen** wird erleichtert. Die Finanzbehörden können Steuern stunden, wenn die Einziehung eine erhebliche Härte darstellen würde. Die Finanzverwaltung wird angewiesen, dabei keine strengen Anforderungen zu stellen. Damit wird die Liquidität der Steuerpflichtigen unterstützt, indem der Zeitpunkt der Steuerzahlung hinausgeschoben wird.
- Vorauszahlungen können leichter angepasst werden. Sobald klar ist, dass die Einkünfte der Steuerpflichtigen im laufenden Jahr voraussichtlich geringer sein werden, werden die **Steuervorauszahlungen** unkompliziert und schnell herabgesetzt. Die Liquiditätssituation wird dadurch verbessert.
- Auf **Vollstreckungsmaßnahmen** (z. B. Kontopfändungen) beziehungsweise **Säumniszuschläge** wird bis zum 31. Dezember 2020 verzichtet, solange der Schuldner einer fälligen Steuerzahlung unmittelbar von den Auswirkungen des Corona-Virus betroffen ist.

Zu all diesen Punkten sollte die Werkstatt schnellstmöglich Kontakt zu ihrem Steuerberater aufnehmen.

Vereinfachte Kurzarbeiterregelung

Die Kurzarbeiterregelungen werden vereinfacht: Bis zunächst Anfang April wird die Kurzarbeiterregelung angepasst. Dabei werden erleichterte Zugangsvoraussetzungen für das Kurzarbeitergeld eingeführt:

- **Absenkung des Quorums der von Arbeitsausfall betroffenen Beschäftigten im Betrieb auf bis zu 10 %**
- **teilweiser oder vollständiger Verzicht auf Aufbau negativer Arbeitszeitsalden**
- **Kurzarbeitergeld auch für Leiharbeitnehmer**
- **vollständige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge durch die Bundesagentur für Arbeit (BA)**

Weitere Informationen zum Kurzarbeitergeld finden Sie bei der Bundesagentur für Arbeit. Hotline: 0800 45555 20 oder im Internet unter www.arbeitsagentur.de/news/kurzarbeit-wegen-corona-virus

Zusätzliche Finanzhilfen und weitere Maßnahmen

Es sind zurzeit weitere Sonderprogramme für Unternehmen geplant, die krisenbedingt in Finanzierungsschwierigkeiten geraten. Wie diese konkret aussehen, steht noch nicht fest. Wir hoffen, dass wir im kommenden Newsletter bereits weitere Informationen zu diesem Punkt vorstellen können. Zudem bereitet das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz eine Regelung vor, welche die Insolvenz-antragspflicht für Unternehmen aussetzt, die wegen der Corona-Pandemie in finanzielle Schieflage geraten sind.



GESUNDHEIT

Wie ich Kunden, Kollegen und mich selbst schütze

Wir alle sind angehalten, die Verbreitung des Virus zu stoppen. Dazu gehört auch: Im Betrieb und im Kontakt mit Kunden und Kollegen besonders auf Hygiene zu achten.

Mehr als sonst gelten die Hygienehinweise, die auch bei Grippewellen immer wieder hervorgezogen werden:

- Regelmäßig und gründlich die Hände waschen – immer mit ausreichend Seife! Das gilt nun auch bevor und nachdem Arbeiten an einem Fahrzeug vornimmt.
- Das Immunsystem stärken durch gesunde Ernährung und – soweit noch möglich – ausreichend Bewegung an der frischen Luft.
- Regelmäßiges Lüften.
- Größere Menschenansammlungen meiden.
- In ein Taschentuch oder in die Armbeuge niesen und husten.
- Soweit möglich: Sich nicht ins Gesicht fassen, vor allem im Bereich um Augen, Mund und Nase.
- Abstand zu Personen halten. Soweit möglich mindestens ein bis zwei Meter.
- Das Tragen von medizinischen Schutzmasken bietet hingegen **nur sehr eingeschränkt** Schutz vor Infektionen. Einziger kleiner Vorteil, den sie bringen: Sie verhindern das Berühren von Mund- und Nasenschleimhäuten mit kontaminierten Fingern.

Gerade für Personen mit Vorerkrankungen der Atemwege oder geschwächtem Immunsystem ist es besonders wichtig, diese Regeln zu beachten. Menschen aus dieser Risikogruppe wird zudem empfohlen, möglichst nicht im direkten Kundenkontakt zu arbeiten, sprich: bei der Fahrzeugannahme oder am Werkstatttresen.

Wer, was, wann?

Typische Symptome für die von Coronaviren verursachte Krankheit COVID-19 beim Menschen sind trockener Husten und Fieber, aber auch Atemnot. Allerdings verläuft nach derzeitigem Stand ein großer Teil aller Infektionen symptomarm oder sogar symptomfrei.

Wer für sich selbst den Verdacht hat, sich möglicherweise mit Coronaviren angesteckt zu haben, sollte unbedingt zu Hause bleiben und telefonisch einem Arzt kontaktieren. Ist sich einer der Mitarbeiter unsicher, sollte er zudem unverzüglich freigestellt werden, um einer weiteren Verbreitung im Betrieb – und darüber hinaus – entgegenzuwirken. Was bei der Grippe gilt, gilt bei Corona schon doppelt: Wer krank ist, hat am Arbeitsplatz nichts verloren. Das ist nicht heldenhaft, sondern mehr denn je verantwortungslos. Verantwortungsbewusstes Verhalten sollte vom Inhaber und den Führungskräften aktiv kommuniziert und vorgelebt werden.

Zuhause bleiben und das zuständige Gesundheitsamt (tools.rki.de/plztool) informieren muss zudem, wer ...

... innerhalb der letzten 14 Tage in Risikogebieten (etwa in Italien oder Tirol) gewesen ist

... Kontakt zu einer Person aus dem Risikogebiet hatte oder

... Kontakt zu einem bestätigten Fall hatte.

Um eine Überlastung zu vermeiden, gilt: Nur, wer **schwerere Symptome** hat, sollte eine Notaufnahme aufsuchen – und auch dann nur nach Vorankündigung mit dem Hinweis, dass eine Infektion mit Coronaviren möglich ist.